



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 16.12.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat am 30.11.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen

§ 1

§ 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird wie folgt gefasst:

§ 43

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:

vom 01.01.2018 – 31.12.2018	2,40 €
vom 01.01.2019 – 31.12.2019	2,40 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche:

vom 01.01.2018 – 31.12.2018	0,47 €
vom 01.01.2019 – 31.12.2019	0,40 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

vom 01.01.2018 – 31.12.2018	2,40 €
vom 01.01.2019 – 31.12.2019	2,40 €

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:	
vom 01.01.2010 – 31.12.2010	3,38 €
vom 01.01.2011 – 31.12.2011	3,50 €
ab 01.01.2012	3,10 €

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2
§ 45 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
wird wie folgt ergänzt:

§ 45
Entstehung der Gebührenschuld

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 3
§ 53 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
wird wie folgt ergänzt:

§ 53
Inkrafttreten

(3) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Oberstenfeld tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!
Oberstenfeld, 30.11.2017

Gez.

Kleemann,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit

der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.